

## **ERLÄUTERUNG:**

Ein besonderer Anlass im Sinne des § 12 GastG liegt dann vor, wenn die gastronomische Betätigung nur eine untergeordnete Folge eines anderen eigenständigen Ereignisses ist.

Veranstaltungen, bei denen kein derartiger Anlass gegeben ist, sind nicht gestattungsfähig. Zur Beurteilung des Einzelfalles ist daher eine ausführliche Beschreibung der Veranstaltung erforderlich.